Obwaldner Wolkstreund.

Abonnement

Sarnen, 1884.

. V. 13.

Erfcheint jeden Camftag Bormittags.

29. März.

Einrüdung sgebühr.

Die	breifpaltige Beile ober beren Raum		10	R
Bei	Bieberholungen		8	
	zweispaltige Beile ober beren Raum			
Bei	Wiederholungen	100	16	"

14. Jahrgang

Inferate von Auswarts nehmen für und entgegen die Annoncen-Erpeditionen der herren Saafenftein & Bogler und Rudolf Moffe in Bern, Burich, Bafel, Laufanne, Gent, Berlin, Leipzig, Dresben, hamburg, Frankfurt a./M., Strafburg und Wien.

m Volkswirthschaftliches.

Erbrecht und Boltswohlftand.

Daß die Gesetze eines Landes im Allgemeinen auf ben ökonomischen Zustand desselben von wesentlichem Einfluß seien, wird kaum von Jemanden ernstlich bestritten. Unter allen Gesetzen aber haben auf den Wohlstand eines Volkes, besonders eines folchen, dessen Hauptseinkommen aus der Landwirthschaft gezogen werden muß, die erbrechtlichen Bestimmungen über Vertheilung des Grundeigenthums einer Familie unter deren Glies der den allergrößten Einfluß.

Wir möchten an ein Erbrecht in Bezug auf Bertheilung ber liegenden Güter die Anforderung stellen, daß es eine übermäßige Preissteigerung, sowie eine Zerstückelung derselben verhüte. Zu beurtheilen, ob diese Ansorderungen gerechtfertigt seien, wird sich unser Leser theils schon früher gedrungen gefühlt haben, theils veranlaßt sühlen durch die Betrachtungen, welche wir durch folgende Zeilen anzuregen hoffen.

wir durch folgende Zeilen anzuregen hoffen.
Es kann sich für unser Blatt nicht darum handeln, Bergleiche anzustellen, inwiesern die angeregten Fragen in anderen Kantonen gelöst sind. Wir koustatiren nur, daß die meisten Kantone in dieser hinsicht die Bershältnisse in einem der Landwirthschaft günstigen Sinne zu lösen suchen, mussen aber hervorheben, daß Ob-waldens Gesetzgebung in dieser hinsicht gar teine Besstimmungen getroffen hat.

Unwillfürlich brangt fich ba die Frage auf: "Ift es fur unfer Land und beffen Bewohner nutlich, bag unfer Erbrecht die Bertheilung des Grundbesites nicht in einem der Landwirthschaft gunftigem Sinne ordnet?"

in einem der Landwirthschaft gunstigem Sinne ordnet?"
Eine Betrachtung der Wirkungen dieses Erbrechtes in unserem Lande wird diese Frage genügend besantworten. Bor kurzer Zeit wurde in diesem Blatte schon des Umstandes erwähnt, wie die Sohne eines verstorbenen Baters in unserem Lande allzu häusig geszwungen werden, den Grundbesitz um einen Preis zu übernehmen, der sie nicht in die Lage versetzt, je auf einen grünen Zweig zu kommen.

Man hat darüber bemerkt und die gleiche Bemerkung wird jedem Tadler dieser Schattenseite unserer Landeseinrichtungen entgegengesett: Die Töchter seien ebenso gut Kinder der Familie wie die Söhne, würde das Erbrecht letztere begünstigen, so wäre dies eine

Ungerechtigfeit.

Wir sind weit entfernt, ein Erbrecht zu munsschen, welches die gegenwärtigen Rechte der Töchter zu Gunften der Söhne wesentlich verfürzt. Aber ebensomenig können wir wünschen und wollen, daß die Söhne, welchen doch der Fortbestand der Familie anvertraut ift, unvergleichlich viel weniger erben, als ihre Schwestern, wie dies in unserm Lande seit langer Zeit häusig der Fall ist. Auch wir wollen gleiches Erbrecht der Familienglieder, aber nicht dem Buchstaben, sondern dem Wesen nach.

Kann man aber von gleichen Erbtheilen reben, ja darf man überhaupt nur die Worte "Gerechtigkeit und Billigkeit" nennen, ohne einer Verhöhnung dieser heiligen Begriffe sich schuldig zu machen, angesichts der Thatsache, daß es in unserm Lande eine große Anzahl Familienväter gibt, welche Tag für Tag "schinden und nöthen" müssen, ohne es je auf einen grünen Zweig bringen zu können, einzig weil ihre Schwestern und Schwäger bei der Erbtheilung den Preis des väterlichen Heimwesens so hinauftrieden, daß sein jetziger Eigenthümer nicht nur rechnen muß, nichts geerbt zu haben, sondern einsehen muß, daß, selbst wenn er die Erbschaft nicht in den Preis des Heimwesens rechnen müßte, daßselbe noch viel zu theuer wäre!

"Er hat ja," — so wird man uns in jedem vortommenden Falle antworten — "er hat ja das Heimwesen nicht nehmen muffen, um den gleichen Preis hätte es ein Anderer genommen." Eine im Schweizerlanbe zu allen Zeiten hoch gerühmte Tugend ist die Baterlanbsliebe. Nicht nur Dichter und Redner wissen Schönes von ihr zu sagen und zu singen, alle unsere Leser sind ebenso überzeugt, wie wir, daß nur in der Baterlandsliebe die Wurzel politischer Kraft eines Boltes Nahrung finden kann. Ohne Liebe zur engeren Heimath gibt es aber keine wahre Baterlandsliebe. Soll diese Liebe des Sohnes zum angestammten Baterhause ihm eine Strase verdient haben, unter der er Zeit seines Lebens zu seuf, zen hat?

Schöne Zeit, wo der Bauer seinen Stolz darin setzen konnte, den Boden zu pflegen, den seine Uhnen urbar gemacht hatten. Er konnte seine angeborene Scholle lieben, weil sie ihn ernährte. Ja, sie kostete ihn auch Schweiß und Arbeit, aber sie gab die Früchte dieses Schweißes ihrem Eigenthümer und nicht einem Fremden, dem die übrigen Geschwister ihre Erbmittel verkaust hatten.

Und heute?

heute wird der Buchstabe des gleichen Gesetzes, das damals galt, so ausgelegt, daß von Familienheimstätte, welche damals faktisch bestand, heute keine Rede mehr sein kann.

Wenn die Familienglieder selbst es zu einer nach ihrer Ansicht genügenden Steigerung nicht bringen tönnen, so wird der Gemeinderath zu Hilfe gerufen, der dann freilich dieses Geschäft in der Regel so gründlich erledigt, daß für den Erben, der das heimwesen antreten sollte, in den meisten Fällen mit der Natisistation der Theilung auch der ökonomische Ruin bes schlossen ist.

Muß man sich verwundern, wenn das Familiensband, der Zusammenhang der Familie unter sich und das Gefühl der gegenseitigen Unterstützungspflicht immer mehr verschwindet?

Ift es bei einer folchen offiziellen Preiksteigerung ber Heimwesen noch gerechtfertigt, sich zu fragen: Woher die Berschuldung von Grund und Boden, woher die maffenhafte Auswanderung?

(Schluß folgt.)

Bundesversammlung.

Gegen das Ende ber Zolltarifdebatte entspann fich eine zweiftundige Redeschlacht über eine grundsätliche Frage von großer ftaatsrechtlich politifcher Bedeutung. Die ständeräthliche Kommission beantragte, dem Urt. 34 des Zollgesetes vom Sahre 1851 gu rufen, bemgemäß ber Bundesrath und die Bundesregierung aus fich Zollansate erhöhen können. Ständerath Wirg erflarte, bas gehe unter ber Herrschaft ber Bundesverfaffung von 1874 nicht mehr an, indem ein Gefet nur auf bem Gefet es weg geandert werben tonne, und indem laut Urt. 89 der Berfaffung jede Gefetes, revifion bem fatultativen Referendum unterliege. Es mare übrigens eine Absurdität im republitanischen Freiftaate, wenn bas Bolt gur Befteuerung fein Wort mitzureben hatte, ber Boll sei ja nichts als eine indirekte Steuer, und faum ein anderes Wefet berühre fo fehr die volts. wirthschaftlichen Landesintereffen wie ber Bolltarif. Man muffe in allen diefen Fragen beutlich fein, benn bie Aufrechthaltung ber Boltsrechte verftebe fich im schweizerischen Parlamente nicht von felbst, und es seien ja letten Sommer, trot ber Opposition bes Sprechenden, verschiedene Bollanfate ohne Referendumsvorbehalt von ber Bundesversammlung erhöht worden, was neuer-lich die "Neue Zürcher Zeitung" als einen Staats-streich charafterisirte. Die Hh. Sahli, hoffmann und Cornaz erklärten, man durfe da keineswegs von einem Referendumsvorbehalte fprechen, indem man ber Bundesversammlung bas Recht nicht entziehen könne, unter Umftanden lettinftanglich Tarifanfate gu erhöhen. Die S.S. Sammer und Bigier pladirten cabin, es fci biefe Bahrung bes Referendums überfluffig, weil

fich bies von felbst verstehe. Der Antrag Wirg wurde unterftutt von ben Sh. Dr. Schmid und Dr. Schoch. Aus ber Berlegenheit half ben Rabitalen, ohne es zu beabsichtigen, der Antrag Bergog, Der bas gange alte Bollgefet, alfo ohne fpezielle Benennung aber mit Ginfchluß des fraglichen Bollerhöhungsartifels 34 in Art. 1 bes neuen Zolltarifs vorbehalten hat. Der Untrag Birg. Schmib zu Gunften ansbrücklicher, feineswegs überfluffiger Wahrung bes Referenbums blieb bann mit 16 Stimmen in Minderheit. Das gefcah in ber Bormittagfigung, in ber nachmittagfitung lag ein Untrag bes Bunbesrathes vor, welcher ben Zoll auf Wachteln unter Berufung auf Art. 34 bes alten Zollgesetzes mit Ausschluß bes Referendums wesentlich erhöhte. Der Abgeordnete von Obwalben erklarte bann freilich, man wolle bem Unichein nach bei Zeiten mit Rleinem anfangen, um bann ju Größerm fortzuschreiten, und es liege nun außerft bald am Tage, ob ber Untrag auf Sicherftellung bes verfaffungsgemäßen Boltsrechtes nur eitler Bespenfterseberei entsprang. Der fluge herr Lands ammann Bigier stellte sich auf gleichen Boben. Der Nationalrath verwarf biesen bundesräthlichen Wachtels Schutzoll, womit die erörterte Sauptfrage wiederum nicht geloft ift, weil eben fein Motiv der Ablehnung angegeben wurde. Der Standerath verfchob bie Unge= legenheit auf ben Sommer, wo bann bie Bachteln mit ober ohne landesväterliche Fürsorge wieder luftig trillernd in die fonnenvollen Sohen fliegen. - Das Schweizervolt und bie parlamentarifche Minderheit fann aber für Bahrung ber ohnehin viel zu elastisch verurfundeten Bolferechte nicht genugsam auf ber Sut fein. Und viegbezüglich handelte es fich bier um eine Carbinalfrage, welche man, wenn immer möglich, unter ben bermaligen gunftigen Berhaltniffen hatte gur 20, fung bringen follen. Bir machten auf diefen Zwifchens fall um fo einläglicher aufmertfam, weil ja ber 11. Mai vor Allem und Jedem eine energische Protestation für ben Entzug ber Boltsrechte in ber Rationalbabnfrage fein foll.

Auf den 11. Mai hat der Generalftab beider Lager sich organisirt, und bei der heeresmusterung foll viel mehr auf ber Linken als auf ber Rechten eine wohlbegrundete Zaghaftigfeit an Tag getreten fein. Für die Rechte ift es von unabsehbarem Bortheil, baß politisch die fonfessionellen Gegenfage überbrückt murben und daß die Katholiken in geschloffenen Kolonnen Urm in Urm mit vielen taufend gläubigen und überaus ehrenwerthen protestantischen Giogenoffen in ten Kampf gehen. Es ist eine heilige Pflicht auf tatho-lischer Seite, bei Hochhaltung bes Prinzips Alles zu vermeiben, was diesen ebeln Eidgenossen die Waffen. bruderschaft mit und erschweren fonnte. In dieser Gin-tracht liegt die beste Burgschaft fur die Bernichtung bes Rulturtampfes, für bie driftlich fdweizerische Bolts. freiheit. Diefe Baffenbruderschaft muß und wird aber noch eine positivere Geftalt erhalten, fie muß und wird fich zunächst in einem großen Theil ber deutschen Schweiz und allmälig durch alle schweizerischen Gaue ausgestal. ten zu einer großen, driftlich fcmeigerifchen Bolfspartei. Und neben ber energischen Erweiterung ber Boltsrechte, - gegen welche fich fonfervativerseits Bernunftiges nichts einwenden lagt, weil die Burgeln unferer Rraft feineswegs im Parlamente, fondern im Schweizervolle liegen, - neben ber rudhaltlofen und thattraf= tig en Entfaltung bes bemofratischen Programmes muß und wird biefe Bolfspartei gehaltvolle volts wirthichaftliche Poftulate auf die Fahne fcreiben. Brod statt Steine, mehr Freiheit und mehr hulfe für Die Roth, bas ift's, was bas Bolt will und was das einzig siegreiche, einzig vernünftige Programm der Zukunft ift. Und in diesen vollswirthschaftlichen Beftrebungen durfen wir und durch eine zu formalistifchengherzige Auffaffung bes Foderalismus